

ung  
**IM / PFALZ**  
**ZUM TEILBEBAUUNGSPLAN I**  
**"RASSE"**

**I. Fertigung**



Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausfertigt.



Bobenheim-Roxheim, den 10.06.1998  
 Gemeindeverwaltung  
 (Gräf)  
 Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 19.06.1998 in ortsüblicher Weise im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 03.07.1969 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBAO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 19.06.1998  
 Gemeindeverwaltung  
 (Gräf)  
 Bürgermeister

**B. TEXTLICHE FESTSETZ**

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
 „ALLGEMEINES WOHNGEBIET“WA-
2. GESCHOSSZAHL:  
 FÜR DAS BAUGEBIET WIRD ZWEI ALS HOCHSTGRENZE IM SINNE DES
3. SICHTWINKEL:  
 IM BEREICH DES SICHTWINKELS IN WERKEN ALLER ART UNTERSAGT. ZUNGEN DÜRFEN NICHT VORGEN AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFACH EINE HÖHE VON 1.00 M, GEMESSE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN
4. FERNGASLEITUNG:  
 IN DEM SCHUTZBEREICH DER FERNLEITUNG VON BAUWERKEN JEDER ART
5. ZUFAHRTEN UND ZUGÄNGE:  
 SOWEIT DIE GRUNDSTÜCKE AN DIE ZUGÄNGE ODER ZUFAHRTEN ZUR FALLENDE WOHNVERKEHR HAT, LINERSTRASSE UND DIE PLANST
6. GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN:  
 DIE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDS

**C. BEGRÜNDUNG:**

1. DER ÄNDERUNGSPLAN IV ZUM TEIL BERÜCKSICHTIGT BEREITS DIE FE FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.
2. DIE GEMEINDE ROXHEIM HAT BIS ERSCHLOSSEN, DIE ZUM GRÖSSTEN DIE ERSTELLUNG DES VORLIEGEND
  - a. UM DIE SEITHER UNGENUTZTE EINES KIRCHENZENTRUMS UN
  - b. UM DEM WUNSCH DER PROTES TRAGEN, AUF DEM VON IHR ERWORBENEM GRUNDSTÜCK EIN KIRCHENZENTRUM ZU ERRICHTEN.
3. BEI DURCHFÜHRUNG DES PLANES ENTSTEHT DER GEMEINDE EIN ERSCHLIES-SUNGSKOSTENANTEIL IN HÖHE VON CA. DM 1. DER KOSTENANTEIL DER GEMEINDE IST IN § 4 DER ERSCHLIESSUNGSKOSTENSATZUNG VOM 14. 11. 1962 MIT 10% FESTGELEGT.
4. DAS PLANUNGSGEBIET UMFASST EINE GRÖSSE VON 0.9465 HA.
5. ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS IST NUR EINE GERINGFÜGIGE NEUVER-MESSUNG ERFORDERLICH.
6. MIT DER VERWIRKLICHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOLL SOFORT BEGONNEN WERDEN.

**Genehmigt**

mit RE. vom 9. Juni 1969  
 Az. 421-521- F 3615 F  
 Neustadt an der Weinstraße,  
 den 9. Juni 1969

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz  
 Im Auftrag



(Wirk)  
 Baadirektor

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ORTSÜBLICHER BEKANNT-MACHUNG VOM 24.2.1969 IN DER ZEIT VOM 12.3.1969 BIS 14.4.1969 ZUR ÖFFENTLICHEN EINSICHTNAHME BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG AUFGELEGEN. WÄHREND DER AUFLAGE WURDEN keine BEDENKEN UND ANREGUNGEN VORGETRAGEN.

ROXHEIM, DEN 30.4. 1969  
 DER BÜRGERMEISTER:



*[Handwritten signature]*



ROXHEIM, DEN 30.4. 1969  
 DER BÜRGERMEISTER:

*[Handwritten signature]*